



STIFTUNG HAPPY AURELIA FÜR DEN TIERSCHUTZ SATZUNG

GRÜNDUNGSAKTE UND ENTWURF DER NOTARIELLEN GRÜNDUNGSURKUNDE

Santiago de Compostela (Galicien, Spanien)

Dienstag, 4. August 2026

Dokument zur abschließenden Prüfung und Anpassung durch das Notariat und gegebenenfalls durch die galicische Stiftungsaufsicht.

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Stiftung Happy Aurelia für den Tierschutz wird als private, gemeinnützige Stiftung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Ihr Vermögen ist dauerhaft der Erfüllung der Stiftungszwecke gewidmet.

Die Stiftung verfolgt das Ziel, den Schutz, das Wohlergehen, die Rettung, Genesung und Verteidigung von Tieren zu fördern sowie ein verantwortungsvolles Zusammenleben von Menschen und Tieren zu stärken. Grundlage ihrer Tätigkeit sind Achtung vor dem Leben, Solidarität, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit unabhängig, transparent und unter Beachtung der spanischen Verfassung, des anwendbaren Stiftungsrechts und gegebenenfalls des Rechts der Autonomen Gemeinschaft Galicien aus. Sie kann mit Behörden, Universitäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Das Vermögen und sämtliche Mittel der Stiftung sind dauerhaft der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke gewidmet und werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung, Effizienz, Rechtmäßigkeit und Transparenz verwaltet.

Die Stiftung achtet jederzeit die Würde der Tiere, fördert Bildung und gesellschaftliche Sensibilisierung, unterstützt Tierschutzprogramme und stärkt die nationale sowie internationale Zusammenarbeit im Bereich des Tierwohls.

KAPITEL I

NAME, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET UND DAUER

Artikel 1. Name

Unter dem Namen „Stiftung Happy Aurelia für den Tierschutz“ wird eine private, gemeinnützige Stiftung ohne Gewinnerzielungsabsicht und mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Sie unterliegt dieser Satzung und dem jeweils anwendbaren spanischen Recht.

Artikel 2. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Santiago de Compostela, Galicien, Spanien. Die genaue Anschrift wird in der notariellen Gründungsurkunde festgehalten.

Der Stiftungsrat kann den Sitz innerhalb des gesetzlich zulässigen Gebietes verlegen sowie Niederlassungen, Büros, Tätigkeitszentren oder Vertretungen einrichten, soweit dies der besseren Erfüllung der Stiftungszwecke dient.

Artikel 3. Tätigkeitsgebiet

Die Stiftung entfaltet ihre Tätigkeit hauptsächlich im Königreich Spanien.

Sie kann darüber hinaus internationale Projekte, Programme und Kooperationsmaßnahmen durchführen, soweit diese den Stiftungszwecken dienen und das anwendbare Recht eingehalten wird.

Artikel 4. Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Sie nimmt ihre Tätigkeit mit der notariellen Beurkundung der Gründung auf und erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung in das zuständige Stiftungsregister.

KAPITEL II

STIFTUNGSZWECKE

Artikel 5. Allgemeiner Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Schutz, das Wohlergehen und die Verteidigung von Tieren durch Maßnahmen von allgemeinem Interesse. Sie fördert die Achtung vor dem tierischen Leben, ein verantwortungsvolles Zusammenleben von Menschen und Tieren sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Stiftung handelt rechtmäßig, transparent, unabhängig und nachhaltig und verwendet ihr Vermögen und ihre Mittel dauerhaft zur Erfüllung der Stiftungszwecke.

Artikel 6. Besondere Ziele

- a) Rettung, Aufnahme, Genesung, Rehabilitation und Schutz ausgesetzter, misshandelter oder gefährdeter Tiere.
- b) Errichtung, Betrieb, Unterstützung oder Finanzierung von Tierheimen, Auffang- und Rehabilitationszentren, Tierkliniken und Lebenshöfen.
- c) Förderung verantwortungsvoller Adoption und verantwortungsvoller Tierhaltung.
- d) Organisation und Finanzierung von Kastrations-, Kennzeichnungs-, Impf- und Präventionsprogrammen.
- e) Entwicklung von Bildungs-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Tier- und Tierschutz.
- f) Zusammenarbeit mit Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Berufskammern und gemeinnützigen Organisationen.
- g) Förderung und Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zu Tiergesundheit, Tierverhalten und Tierwohl.
- h) Schutz wildlebender Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, soweit dies mit den Stiftungszwecken vereinbar ist.
- i) Vergabe von Hilfen, Stipendien oder Zuschüssen für Tierschutzprojekte.
- j) Organisation von Kongressen, Seminaren, Publikationen, Informationskampagnen und kulturellen Aktivitäten zum Tierschutz.
- k) Nationale und internationale Zusammenarbeit mit Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung.
- l) Jede sonstige rechtmäßige Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar zur Verwirklichung der Stiftungszwecke beiträgt.

Artikel 7. Handlungsgrundsätze

- a) Achtung der Würde und des Wohlergehens aller Tiere.
- b) Transparente Mittelverwaltung.
- c) Unabhängigkeit von politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Interessen, die mit den Stiftungszwecken unvereinbar sind.
- d) Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.
- e) Institutionelle Zusammenarbeit.
- f) Effiziente, vorsichtige und verantwortungsvolle Vermögensverwaltung.
- g) Einhaltung des spanischen Rechts und gegebenenfalls des Rechts der Autonomen Gemeinschaft Galicien.

Artikel 8. Wirtschaftliche Tätigkeiten

Die Stiftung darf wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die mit ihren Zwecken verbunden, ergänzend oder untergeordnet sind, sofern diese mit ihrer gemeinnützigen Natur vereinbar sind und sämtliche Ergebnisse den Stiftungszwecken zugutekommen.

Sie darf sich im gesetzlich zulässigen Umfang an Gesellschaften, Projekten oder Initiativen beteiligen, deren Tätigkeit zur Erfüllung der Stiftungszwecke beiträgt.

Artikel 9. Allgemeine Mittelverwendung

Einnahmen, Erträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Mittel werden nach Maßgabe des anwendbaren Rechts für die Stiftungsarbeit und den Erhalt des Stiftungsvermögens verwendet.

Gewinne, Überschüsse oder Vermögensbestandteile dürfen nicht an den Stifter, Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte ausgeschüttet werden, ausgenommen gesetzlich zulässige Erstattungen, Vergütungen oder Gegenleistungen.

KAPITEL III

BEGÜNSTIGTE UND STIFTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel 10. Begünstigte

- a) Haus-, Wild- oder sonstige Tiere, die ausgesetzt, misshandelt, verletzt, krank oder gefährdet sind.
- b) Natürliche oder juristische Personen, die mit den Stiftungszwecken vereinbare Projekte zum Tier- und Tierschutz durchführen.
- c) Gemeinnützige Organisationen, Auffangzentren, Tierheime, Lebenshöfe, wissenschaftliche und Bildungseinrichtungen, die an der Verwirklichung der Stiftungszwecke mitwirken.

Die Begünstigtenstellung begründet keinen Anspruch auf das Vermögen der Stiftung.

Artikel 11. Auswahlkriterien

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach objektiven Kriterien wie Bedarf, Dringlichkeit, Gemeinwohl, Wirksamkeit, Durchführbarkeit und verfügbaren Mitteln.

Der Stiftungsrat gewährleistet Gleichbehandlung, Transparenz, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung.

Artikel 12. Stiftungstätigkeiten

- a) Programme zur Rettung, Aufnahme, tierärztlichen Versorgung, Genesung und Rehabilitation von Tieren.
- b) Betrieb oder Unterstützung von Auffangzentren, Tierheimen, Tierkliniken, Rehabilitationszentren und Lebenshöfen.
- c) Programme zur verantwortungsvollen Adoption.
- d) Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme für Schulen, Universitäten, Fachkräfte und Öffentlichkeit.
- e) Tagungen, Kongresse, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen.
- f) Erstellung und Verbreitung wissenschaftlicher, technischer und allgemeinverständlicher Veröffentlichungen.
- g) Gewährung finanzieller oder sachlicher Hilfen für Tierschutzprojekte.
- h) Zusammenarbeit mit Behörden und nationalen oder internationalen Einrichtungen.
- i) Förderung von Forschung zu Tierwohl, Tiergesundheit und Tierverhalten.
- j) Sonstige mit den Stiftungszwecken vereinbare Tätigkeiten.

Artikel 13. Institutionelle Zusammenarbeit

Die Stiftung kann mit Behörden, Universitäten, Berufskammern, Nichtregierungsorganisationen, privaten Einrichtungen und internationalen Organisationen Vereinbarungen, Verträge und Kooperationsabkommen schließen.

Diese Zusammenarbeit muss unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen und die Unabhängigkeit der Stiftung wahren.

Artikel 14. Ehrenamt

Die Stiftung kann nach Maßgabe des geltenden Rechts Freiwilligenprogramme organisieren.

Ehrenamtlich Tätige handeln unentgeltlich und ohne Arbeitsverhältnis zur Stiftung. Sie erhalten die erforderliche Schulung, Information, Absicherung und Ausstattung.

Artikel 15. Gleichbehandlung, Transparenz und Datenschutz

Die Stiftung beachtet bei allen Tätigkeiten Gleichstellung, Inklusion, Transparenz, gute Verwaltung, Barrierefreiheit und gesellschaftliche Verantwortung.

Sie trifft Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung.

Personenbezogene Daten werden nach der Verordnung (EU) 2016/679, dem spanischen Datenschutzrecht und den sonstigen anwendbaren Vorschriften verarbeitet. Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Sicherheit der Daten werden gewährleistet.

Der Stiftungsrat kann interne Richtlinien zu Transparenz, Datenschutz, Vertraulichkeit und Interessenkonflikten beschließen.

KAPITEL IV

LEITUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG

Artikel 16. Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das Leitungs-, Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung. Er erfüllt die Stiftungszwecke und verwaltet das Stiftungsvermögen sorgfältig und nachhaltig.

Er ist an den Stifterwillen, diese Satzung, das geltende Recht sowie die Grundsätze guter Verwaltung, Transparenz und Verantwortung gebunden.

Artikel 17. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Zwingend vorgesehen sind ein Vorsitz und ein Sekretariat. Zusätzlich können ein stellvertretender Vorsitz und weitere Mitglieder bestellt werden.

Das Sekretariat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Diese nimmt dann mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil.

Artikel 18. Voraussetzungen, Bestellung und Annahme

Mitglied des Stiftungsrates können voll geschäftsfähige natürliche Personen sein, die nicht von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind. Auch juristische Personen können bestellt werden; sie müssen eine natürliche Person als Vertretung benennen.

Die ersten Mitglieder werden in der notariellen Gründungsurkunde bestellt. Spätere Nachbesetzungen und Erweiterungen erfolgen durch Beschluss des Stiftungsrates.

Die Annahme des Amtes erfolgt in einer gesetzlich zulässigen Form und wird, soweit erforderlich, im zuständigen Stiftungsregister eingetragen.

Artikel 19. Amtsdauer und Ausscheiden

Die Mitglieder üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus, sofern bei der Bestellung keine bestimmte Amtszeit festgelegt wurde.

Das Amt endet insbesondere durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Unvereinbarkeit, Rücktritt, Abberufung, schwere Pflichtverletzung oder gerichtliche Entscheidung.

Der Rücktritt ist in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erklären und anzuzeigen.

Artikel 20. Ämter des Stiftungsrates

Der Vorsitz vertritt die Stiftung nach außen, beruft Sitzungen ein, leitet die Beratungen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

Ein stellvertretender Vorsitz übernimmt diese Aufgaben bei Verhinderung oder Vakanz.

Das Sekretariat versendet die Einladungen, führt Protokoll, verwahrt Unterlagen, erteilt mit Gegenzeichnung des Vorsitzes Bescheinigungen und nimmt die sonstigen mit dem Amt verbundenen Aufgaben wahr.

Artikel 21. Aufgaben des Stiftungsrates

- a) Leitung, Verwaltung und Vertretung der Stiftung.
- b) Genehmigung von Tätigkeitsplänen, Haushalten, Jahresabschlüssen, Tätigkeitsberichten und gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen.
- c) Verwaltung, Erwerb, Erhaltung, Belastung und Veräußerung von Vermögenswerten unter Beachtung gesetzlicher Genehmigungs- und Anzeigepflichten.
- d) Annahme von Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- e) Beschluss über Programme, Projekte, Hilfen, Verträge und Kooperationsvereinbarungen.
- f) Bestellung und Abberufung leitender Personen sowie Einstellung erforderlichen Personals.
- g) Erteilung von Vollmachten und Delegation zulässiger Befugnisse.
- h) Satzungsänderung, Verschmelzung und Einleitung der Auflösung, soweit zulässig.
- i) Rechtsverfolgung und Vertretung vor Behörden, Verwaltungen und Gerichten.
- j) Vornahme aller sonstigen Handlungen, die der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen.

Artikel 22. Sitzungen und Einberufung

Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich und außerdem, wenn der Vorsitz dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt nachweisbar mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung. In begründeten dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden.

Eine Sitzung ohne vorherige Einladung ist zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und einstimmig der Sitzung und Tagesordnung zustimmen.

Sitzungen können in Präsenz oder per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, wenn Identität, gleichzeitige Kommunikation und Dokumentation der Beschlüsse sichergestellt sind.

Artikel 23. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist und der Vorsitz sowie das Sekretariat oder deren Vertretung teilnehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Satzungsänderung, Verschmelzung, Auflösung, Verfügung über wesentliche Vermögenswerte und Entscheidungen mit wesentlicher Auswirkung auf den Stifterwillen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Artikel 24. Unentgeltlichkeit, Auslagen und Verträge

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt unentgeltlich aus. Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

Die Stiftung darf mit einem Mitglied Verträge über Leistungen schließen, die nicht zu dessen Organpflichten gehören, sofern dies gesetzlich zulässig ist, ein begründeter Beschluss vorliegt, das betroffene Mitglied nicht mitwirkt und erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen erfolgen.

Artikel 25. Pflichten, Haftung, Interessenkonflikte und Delegation

Die Mitglieder handeln loyal, sorgfältig und im Interesse der Stiftung. Sie wahren Vertraulichkeit, beachten den Stifterwillen und vermeiden Interessenkonflikte.

Betroffene Mitglieder müssen Interessenkonflikte offenlegen und sich bei Beratung und Abstimmung enthalten.

Für Schäden aus rechtswidrigem, satzungswidrigem oder pflichtwidrigem Verhalten haften die Mitglieder nach Maßgabe des geltenden Rechts.

Der Stiftungsrat kann Befugnisse delegieren und Vollmachten erteilen, soweit das Gesetz dies zulässt.

KAPITEL V

VERMÖGEN, FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 26. Stiftungsvermögen

- a) Die bei der Gründung eingebrachte Grundausrüstung.
- b) Später erworbene Vermögenswerte und Rechte.
- c) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- d) Öffentliche oder private Zuschüsse und Fördermittel.
- e) Erträge, Nutzungen und Einnahmen aus Vermögen oder Tätigkeiten.
- f) Sonstige rechtmäßig erzielte Mittel.

Sämtliche Vermögenswerte und Rechte sind nach Maßgabe des Rechts den Stiftungszwecken gewidmet.

Artikel 27. Einnahmequellen

- a) Zuwendungen des Stifters.
- b) Spenden, Sponsoring und private Zuwendungen.
- c) Nationale, regionale, europäische oder internationale Zuschüsse.
- d) Erbschaften und Vermächtnisse.
- e) Kooperationsvereinbarungen.
- f) Einnahmen aus mit den Stiftungszwecken vereinbarten Tätigkeiten.
- g) Finanz- und Vermögenserträge.

h) Sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.

Artikel 28. Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen vorsichtig, transparent, effizient, diversifiziert und nachhaltig.

Anlageentscheidungen sollen das Stiftungsvermögen erhalten, eine angemessene Rendite erzielen und die wirtschaftliche Stabilität sichern. Unvertretbare Risiken sind zu vermeiden.

Das Vermögen darf nicht für andere als die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

Artikel 29. Tätigkeitsplan und Haushalt

Der Stiftungsrat beschließt jährlich den Tätigkeitsplan und, soweit erforderlich, den Einnahmen- und Ausgabenhaushalt innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Der Tätigkeitsplan beschreibt Ziele, Maßnahmen, Mittel, Kennzahlen und wirtschaftliche Prognosen und wird, soweit vorgeschrieben, der Stiftungsaufsicht vorgelegt.

Artikel 30. Buchführung und Bücher

Die Stiftung führt eine geordnete, ihrer Tätigkeit angemessene Buchhaltung nach den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden Vorschriften.

Sie führt mindestens Journal, Inventar- und Jahresabschlussbücher, Protokollbuch sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Bücher.

Buchführungs- und Belegunterlagen werden während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Artikel 31. Jahresabschluss und Prüfung

Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen auf und genehmigt ihn.

Jahresabschluss, Tätigkeitsbericht und weitere vorgeschriebene Unterlagen werden der zuständigen Aufsicht oder dem Register vorgelegt.

Eine externe Prüfung erfolgt, wenn gesetzliche Voraussetzungen vorliegen oder der Stiftungsrat dies beschließt.

Artikel 32. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der notariellen Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 33. Verwendung von Einnahmen und Erträgen

Die Stiftung verwendet mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil ihrer Ergebnisse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Nettoeinnahmen innerhalb der gesetzlichen Frist für die Stiftungszwecke.

Der verbleibende Teil kann der Grundausrüstung, Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.

Artikel 34. Transparenz und Kontrolle

Die Stiftung beachtet Transparenz, Verantwortlichkeit, gute Verwaltung und Rechenschaftspflicht.

Der Stiftungsrat richtet interne Kontrollen ein, um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sowie die Einhaltung rechtlicher, steuerlicher, buchhalterischer, registerrechtlicher und transparenzbezogener Pflichten sicherzustellen.

Die Stiftung veröffentlicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und kann Verhaltenskodizes, Anlagerichtlinien, Vergaberegeln und Kontrollsysteme beschließen.

KAPITEL VI

SATZUNGSÄNDERUNG, VERSCHMELZUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 35. Satzungsänderung

Der Stiftungsrat kann die Satzung ändern, wenn dies der besseren Erfüllung der Stiftungszwecke dient oder zur Anpassung an geltendes Recht erforderlich ist.

Jede Änderung muss den Stifterwillen, den gemeinnützigen Charakter und die gesetzlichen Voraussetzungen wahren und wird, soweit vorgeschrieben, beurkundet, angezeigt, genehmigt und eingetragen.

Artikel 36. Verschmelzung

Die Stiftung kann sich mit einer oder mehreren Stiftungen verschmelzen, sofern deren gemeinnützige Zwecke mit den vorliegenden Zwecken vereinbar sind.

Erforderlich sind ein Beschluss des Stiftungsrates, gegebenenfalls eine notarielle Beurkundung und die Einhaltung aller gesetzlichen Voraussetzungen.

Die grundlegende Ausrichtung auf Tier- und Tierschutz darf nicht aufgehoben werden.

Artikel 37. Auflösung

Die Stiftung kann nur aus gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst werden, insbesondere bei dauerhafter Unmöglichkeit der Zweckerfüllung, aufgrund gesetzlicher Gründe oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.

Das Auflösungsverfahren richtet sich nach dem anwendbaren Recht.

Artikel 38. Abwicklung

Mit der Auflösung tritt die Stiftung in die Abwicklung ein.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, übernimmt der Stiftungsrat die Aufgaben des Abwicklungsorgans, erfüllt offene Verpflichtungen, zieht Forderungen ein, verwertet erforderliche Vermögenswerte und stellt das verbleibende Nettovermögen fest.

Artikel 39. Verwendung des Restvermögens

Das nach Abschluss der Abwicklung verbleibende Vermögen wird vollständig einer oder mehreren gemeinnützigen privaten Stiftungen oder Organisationen zugeführt, die allgemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen, vorzugsweise im Tier- und Tierschutz, und deren Vermögen auch im Auflösungsfall dauerhaft gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist.

Die empfangende Einrichtung wird vom Stiftungsrat nach Maßgabe des geltenden Rechts bestimmt.

Eine Verteilung an den Stifter, Mitglieder des Stiftungsrates oder ihnen nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40. Anwendbares Recht

Die Stiftung unterliegt dieser Satzung, dem spanischen Stiftungsrecht, gegebenenfalls dem Recht der Autonomen Gemeinschaft Galicien und allen sonstigen anwendbaren Vorschriften.

Artikel 41. Auslegung

Auslegungs- und Anwendungsfragen entscheidet der Stiftungsrat unbeschadet der Zuständigkeiten der Stiftungsaufsicht, des Stiftungsregisters und der Gerichte.

Die Auslegung hat dem Stifterwillen, guter Verwaltung und dem Allgemeinwohl zu entsprechen.

Artikel 42. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Stiftung verarbeitet personenbezogene Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679, dem spanischen Datenschutzrecht und allen weiteren anwendbaren Vorschriften.

Mitglieder des Stiftungsrates, Beschäftigte, Mitarbeitende und Ehrenamtliche sind zur Vertraulichkeit über alle ihrem Wesen nach vertraulichen Informationen verpflichtet.

Artikel 43. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der notariellen Beurkundung der Stiftung in Kraft und entfaltet ihre volle Wirkung mit der Eintragung in das zuständige Stiftungsregister.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung bildet die grundlegende Organisations- und Geschäftsordnung der Stiftung Happy Aurelia für den Tierschutz. Sie ist stets so auszulegen, dass die gemeinnützigen Stiftungszwecke, der Schutz des Stiftungsvermögens und die Förderung des Tierwohls bestmöglich verwirklicht werden.

GRÜNDUNGSAKTE

STIFTUNG HAPPY AURELIA FÜR DEN TIERSCHUTZ

In Santiago de Compostela, Galicien, Spanien, am Dienstag, den 4. August 2026.

ERSCHIENEN

Herr Stefan Giovanni Pace, volljährig, wohnhaft Schillerstraße 10A, 76646 Bruchsal, Deutschland, ausgewiesen durch _____ Nr. _____, geschäftsfähig und im eigenen Namen handelnd,

ERKLÄRT

Erstens. Er beabsichtigt, eine private, gemeinnützige Stiftung ohne Gewinnerzielungsabsicht unter dem Namen „Stiftung Happy Aurelia für den Tierschutz“ zu errichten.

Zweitens. Die Stiftung hat ihren Sitz in Santiago de Compostela, Galicien, Spanien. Die genaue Anschrift wird in der notariellen Gründungsurkunde ergänzt.

Drittens. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit gegründet und ist hauptsächlich in Spanien tätig. Internationale Tätigkeiten sind zulässig, soweit sie den Stiftungszwecken dienen.

Viertens. Zweck der Stiftung ist der Schutz, die Verteidigung, Erhaltung und das Wohlergehen von Tieren sowie die Förderung von Bildung, Forschung, Zusammenarbeit und weiteren gemeinnützigen Maßnahmen gemäß der Satzung.

Fünftens. Der Stifter genehmigt die Satzung vollständig; sie wird Bestandteil der notariellen Gründungsurkunde.

Sechstens. Der Stifter bringt eine Grundausrüstung in Höhe von DREISSIGTAUSEND EURO (30.000,00 EUR) in der in der notariellen Urkunde nachzuweisenden Form ein und erklärt diese für angemessen und ausreichend.

Siebtens. Der erste Stiftungsrat wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Stefan Giovanni Pace.

Sekretär/in oder Mitglied: _____.

Mitglied: _____.

Achtens. Die bestellten Personen nehmen ihre Ämter in diesem Akt oder in einer gesetzlich zulässigen Form an.

Neuntens. Die Ämter werden unentgeltlich ausgeübt; nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet.

Zehntens. Der Stifter bevollmächtigt den Vorsitzenden, alle zur notariellen Beurkundung, Mängelbehebung, NIF-Beantragung, Registrierung sowie steuerlichen und administrativen Durchführung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Elftens. Die Stiftung erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung in das zuständige Stiftungsregister.

Diese Gründungsakte wird gelesen, genehmigt und vom Stifter am genannten Ort und Datum unterzeichnet.

DER STIFTER

Stefan Giovanni Pace

ENTWURF DER NOTARIELLEN GRÜNDUNGSURKUNDE

STIFTUNG HAPPY AURELIA FÜR DEN TIERSCHUTZ

URKUNDENUMMER _____

In Santiago de Compostela, Galicien, Spanien, am Dienstag, den 4. August 2026.

Vor mir, Herrn/Frau _____, Notar/in der Notarkammer Galicien,

ERSCHEINT

Herr Stefan Giovanni Pace, volljährig, wohnhaft Schillerstraße 10A, 76646 Bruchsal, Deutschland, ausgewiesen durch _____ Nr. _____, im eigenen Namen handelnd.

Nach meiner Beurteilung ist der Erschienene zur Errichtung dieser Stiftung rechtlich befähigt und

ERKLÄRT

I. Er hat beschlossen, eine private, gemeinnützige Stiftung ohne Gewinnerzielungsabsicht unter dem Namen „Stiftung Happy Aurelia für den Tierschutz“ zu errichten.

II. Die Stiftung hat ihren Sitz in Santiago de Compostela, Galicien, Spanien, unter der Anschrift _____. Sie ist hauptsächlich in Spanien tätig und kann auch international handeln.

III. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

IV. Die Stiftungszwecke ergeben sich aus der beigelegten Satzung und bestehen insbesondere im Schutz, in der Verteidigung, Erhaltung und Förderung des Wohlergehens von Tieren sowie in Bildungs-, Forschungs-, Kultur- und Kooperationsmaßnahmen.

V. Die Grundausrüstung beträgt DREISSIGTAUSEND EURO (30.000,00 EUR) und wird durch _____ nachgewiesen. Sie ist lastenfrei und nach Erklärung des Stifters angemessen und ausreichend.

VI. Die vom Stifter genehmigte Satzung wird dieser Urkunde als Bestandteil beigelegt.

VII. Der erste Stiftungsrat besteht aus:

Vorsitzender: Stefan Giovanni Pace.

Sekretär/in oder Mitglied: _____.

Mitglied: _____.

Die Bestellten nehmen ihre Ämter in diesem Akt oder in einer gesetzlich zulässigen Form an.

BEURKUNDET

Erstens. Die Stiftung Happy Aurelia für den Tierschutz wird formell errichtet.

Zweitens. Die beigelegte Satzung wird vollständig genehmigt und Bestandteil dieser Urkunde.

Drittens. Die Grundausrüstung wird in der genannten Höhe als erbracht und frei von entgegenstehenden Belastungen erklärt.

Viertens. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden wie vorstehend bestellt.

Fünftens. Der Vorsitzende wird zu allen für die Durchführung, Berichtigung, Eintragung, NIF-Beantragung sowie steuerlichen und administrativen Maßnahmen bevollmächtigt.

Sechstens. Die Eintragung der Stiftung in das zuständige Stiftungsregister wird beantragt.

SCHLUSSKLAUSEL

Nach vollständiger Verlesung erklärt der Erschienene, den Inhalt verstanden zu haben, genehmigt die Urkunde und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Notar beziehungsweise der Notarin.

Hierüber erteile ich, der Notar beziehungsweise die Notarin, diese Urkunde.

DER STIFTER

Stefan Giovanni Pace

DER NOTAR / DIE NOTARIN
